

Geschäftsführung
G1 - C 15

Kamen, 31.08.2010

BESCHLUSSVORLAGE für den Aufsichtsrat

Tagesordnungspunkt 1
Mittelbare Beteiligung der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen an der „Wind-to-City“ GmbH über die Trianel GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:

Der mittelbaren Beteiligung der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen (GSW) an der „Wind-to-City“ GmbH wird zugestimmt.

Die Trianel GmbH, an der GSW mit einem Anteil in Höhe von zurzeit 0,93% unmittelbar beteiligt ist, wird sich unmittelbar an der neu zu gründenden Gesellschaft für die Integration von Regenerativstrom in Markt und Netze unter dem Arbeitstitel „Wind-to-City“ in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Gesellschafter mit Geschäftsanteilen in Nennbeträgen von insgesamt max. bis zu 249.000 Euro, entsprechend einer Beteiligung von max. bis zu 24,9% beteiligen. Die GSW ist somit mittelbar in Höhe von bis zu 0,23% an der „Wind-to-City“ GmbH beteiligt.

2. Der Aufsichtsrat der GSW erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge oder Vereinbarungen, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden, wenn die Gesellschafterversammlung der GSW die Beschlüsse zu 1. gefasst hat.

Begründung:

1. Zusammenfassung

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2009 ist als Ziel gesetzlich festgeschrieben, bis zum Jahr 2020 30% des Energiebedarfs in Deutschland aus erneuerbaren Energien zu

decken. Aus technologischen Gründen kann dieses Ziel derzeit nur durch entsprechend großen Ausbau von Windenergie erreicht werden, die allerdings dargebotsabhängig ist und somit in einer stark fluktuierenden und nicht steuerbaren Einspeisung resultiert. Der parteienübergreifende Konsens zum Ausbau der erneuerbaren Energien deutet auf eine diesbezüglich langfristig konstante Energiepolitik hin. Dabei wird sich das Bewusstsein von Öffentlichkeit und Politik zukünftig noch weiter dahingehend schärfen, dass die Umstellung der konventionellen Primärenergieträger, wie bspw. Kohle und Gas, auf dargebotsabhängige erneuerbare Energien, z. B. Wind, infolge der fluktuierenden Erzeugungscharakteristik eine weitreichende Umstellung der Infrastruktur der Stromnetze, der Elektrizitätsmärkte sowie des Kraftwerkseinsatzes erfordert. Von diesem Wandel sind Stadtwerke an zahlreichen Stellen betroffen, insbesondere durch eine erhebliche Steigerung der EEG-Umlage, in der die Subventions- und Integrationskosten der erneuerbaren Energien solidarisch auf die Letztverbraucher umgelegt werden und somit zu steigenden Strompreisen führen. Dem kann einerseits durch eine direkte Integration von Regenerativstrom, d. h. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, in das eigene Beschaffungsportfolio und andererseits durch eine Nutzung neuer rentabler Geschäftsfeldchancen der Regenerativstromvermarktung entgegnet werden.

Diese Ansätze sollen durch die „Wind-to-City“ GmbH entwickelt und umgesetzt werden. Der Gesellschaftszweck der „Wind-to-City“ GmbH ist die Entwicklung von Strukturen, Marktmodellen und Konzepten, die es ermöglichen, Strom aus erneuerbaren Energiequellen den Bedürfnissen der Stromabnehmer und dabei insbesondere der kommunalen Energieversorgungsunternehmen - einschließlich der GSW - und der durch sie versorgten Kunden, anzupassen und energiewirtschaftlich zu integrieren. In Zusammenarbeit mit den Regenerativzeugern werden die Prognosesicherheit bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhöht, verbleibende Unwägbarkeiten durch Bündelung und andere Ausgleichsmaßnahmen verringert und hierdurch Abnehmern ein konstanter Strombezug ermöglicht. Hierdurch wird Kommunen und ihren Stadtwerken Strom aus erneuerbaren Energien für die kommunale Stromversorgung verfügbar gemacht, um die Energieversorgung dauerhaft zu sichern, und den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein zukunftsweisendes Modell für den Zugang zum Markt für den erzeugten Regenerativstrom eröffnet.

Mit dem hier vorgestellten unternehmerischen Ansatz der „Wind-to-City“ GmbH kann sich die GSW als Gesellschafter der Trianel für diesen zwingend bevorstehenden Wandel positionieren und die sich daraus resultierenden Chancen konkret nutzen.

Neben der kommunalen Versorgungswirtschaft, die sich mittelbar über die Trianel GmbH an der Gesellschaft beteiligt, sollen auch Regenerativparkbetreiber in die „Wind-to-City“ GmbH einbezogen werden, wodurch Angebots- und Nachfrageseite miteinander verbunden werden und somit beidseitig strategisch wichtige Marktzugänge entstehen. Durch diese Zusammenführung kann eine Managementplattform sowie eine Basis gegenseitigen Vertrauens geschaffen werden, von der aus mittelständische Lösungen für die Stadtwerke, einschließlich der GSW, entwickelt werden. Neben dem liberalisierungsbedingten Wandel möchte Trianel die GSW auch in diesem Umbruch nachhaltig unterstützen.

Als rein organisatorisches Konstrukt zeichnet sich die „Wind-to-City“ GmbH wirtschaftlich dadurch aus, dass sie nicht kapitalintensiv ist und robuste Wirtschaftlichkeitskennzahlen aufweist. Zudem ist durch die „Wind-to-City“ GmbH eine frühzeitige Verankerung in einer Schlüsselposition der Marktintegration der erneuerbaren Energien möglich.

Die „Wind-to-City“ GmbH wird zunächst durch die Gesellschaft für Netzintegration mbH oder einer ähnlichen Firmierung (im Folgenden GENI genannt) als Gründungsgesellschafterin im vierten Quartal 2010 gegründet. Die GENI ist ein Unternehmen, das durch die aktuell in Umsetzung befindliche Umwandlung aus der Gesellschaft für Netzintegration e.V. (GENI e.V.) hervorgehen wird. In der GENI e.V. haben sich mittelständische regenerative Energieerzeuger (Betreiber oder kaufmännische Betriebsführer) als Gesellschafter zusammengeschlossen. Die in der GENI e.V. zusammengeschlossenen Unternehmen verfügen gegenwärtig über regenerative Erzeugungskapazitäten von in Summe 3.500 MW.

Direkt im Anschluss und somit ebenfalls im vierten Quartal 2010 erfolgt der Beitritt der Trianel GmbH an der „Wind-to-City“ GmbH, so dass die GSW über die Trianel GmbH mittelbar an der „Wind-to-City“ GmbH beteiligt sein wird. Der Anteil der Trianel GmbH - an der die GSW mit einem Anteil in Höhe von zurzeit 0,93% beteiligt ist - an der „Wind-to-City“ GmbH ist auf 24,9% begrenzt. Dies entspricht einer mittelbaren Beteiligung der GSW in Höhe von 0,23%.

Im Laufe des Jahres 2011 sollen dann über die bereits an der GENI beteiligten Betreiber von erneuerbaren Energieanlagen hinaus verschiedene Regenerativparkbetreiber als weitere Gesellschafter gewonnen werden.

2. Gründe für das Engagement der Trianel GmbH

Zur nachhaltigen Sicherung einer preiswerten und damit wettbewerbsfähigen Versorgung des vorhandenen Kundenstammes und der Absicherung des Strombezugs ist die Positionierung der kommunalen Energieversorgungsunternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien entscheidend, da diese in den kommenden Jahren einen kontinuierlich steigenden Anteil am deutschen Energiemix ausmachen und langfristig als hauptsächlicher Primärenergieträger für die deutsche Energieversorgung gesehen werden.

3. Hinweise und weiteres Vorgehen

In Bezugnahme auf die Beteiligung der Trianel GmbH an der „Wind-to-City“ GmbH wird ergänzend auf die Inhalte der als Anlage beigefügten Marktanalyse hingewiesen.

Die mittelbare Beteiligung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GSW. Das weitere Verfahren ist mit den jeweiligen Verwaltungsleitungen abgestimmt worden. Vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung wird die Geschäftsführung den Verwaltungen der Gesellschafterkommunen die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates mit begründenden Unterlagen einschließlich der Marktanalyse und der Stellungnahmen der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen - IHK, Kreishandwerker-

schaft, Ver.di - zuleiten, um eine Beschlussfassung der Räte als Vorgabe für die jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GSW herbeizuführen.

Mit Schreiben vom 09.08.2010 hat die Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe mitgeteilt, dass sie keine Bedenken gegen die Beteiligung hat. Die IHK zu Dortmund hat mit Schreiben vom 24.08.2010 mitgeteilt, dass sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Beteiligung erhebt. Des Weiteren hat Ver.di mit Schreiben vom 31.08.2010 mitgeteilt, dass keine Bedenken bezüglich des Beteiligungsvorhabens bestehen.

Die vorliegenden Stellungnahmen sind zu Ihrer Kenntnisnahme als Anlage beigefügt.

Nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wird der für Angelegenheiten der Trianel für zuständig erklärten Bezirksregierung Köln die beabsichtigte mittelbare Beteiligung auf dem Dienstweg angezeigt.

Anmerkungen:

1. Die Informationen dieser Vorlage stammen weitgehend aus den Vorlagen der Trianel GmbH.
2. Neben den als Anlagen beigefügten Unterlagen liegen der GSW weitere erläuternde Unterlagen vor. Diese Unterlagen wurden angesichts des Umfangs nicht der Vorlage beigefügt, können aber vom Aufsichtsrat in den Geschäftsräumen der GSW eingesehen werden.

Anlagen:

- I. Entwurf Gesellschaftsvertrag
- II. Marktanalyse
- III. Stellungnahmen der Selbstverwaltungsorganisationen

Baudrexl

Stams

Gesellschaftsvertrag

der

[...] GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „[...] GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Strukturen, Marktmodellen und Konzepten zur energiewirtschaftlichen Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel, einen an die Bedürfnisse der Stromabnehmer und der mittelbar beteiligten kommunalen Energieversorgungsunternehmen angepassten Strombezug zu ermöglichen und den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein zukunftsweisendes Modell für den Marktzugang zu eröffnen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million).
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen
 - a) GENI GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 mit der Nummer 1,
 - b) GENI GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 227.000,00 mit der Nummer 2,

- c) Trianel GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 249.000,00 mit der Nummer 3 und
 - d) Erzeuger erneuerbarer Energie, die noch einzeln zu benennen sind, Geschäftsanteile im Nennbetrag von mindestens insgesamt EUR 499.000,00.
- (3) Die Einlagen sind in bar zu leisten. Die Hälfte jeder Einlage ist sofort fällig, der Rest nach Aufforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgte.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die die Gesellschaft gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter Trianel GmbH und GENI GmbH sind berechtigt, jeweils eine Person ihres Vertrauens als Geschäftsführer zu benennen, die der Aufsichtsrat zu Geschäftsführern zu ernennen hat. Sofern der Aufsichtsrat noch nicht eingerichtet wurde, erfolgt die Bestellung der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat darf seine Zustimmung zur Ernennung der benannten Geschäftsführer nur wegen fehlender fachlicher Eignung des Benannten verweigern. Der benennende Gesellschafter hat das Recht, jederzeit die Abberufung des von ihm benannten Geschäftsführers zu verlangen. Der Aufsichtsrat hat diesem Verlangen nachzukommen. Die anderen, jeweils nichtbenennenden Gesellschafter sind berechtigt, vom Aufsichtsrat die Abberufung eines von einem Gesellschafter benannten Geschäftsführers zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der zur Kündigung eines entsprechenden Anstellungsverhältnisses des entsprechenden Geschäftsführers gemäß § 626 BGB berechtigen würde.
- (3) Die Gesellschaft wird maximal zwei Prokuristen ernennen. Soll Prokura erteilt werden,

sind die Gesellschafter Trianel GmbH und GENI GmbH berechtigt, jeweils eine Person ihres Vertrauens als Prokurist zu benennen. Vorstehender Absatz (2) gilt insoweit entsprechend.

- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführerbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz, in einer etwaigen Geschäftsordnung und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:

- 7.1 Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- 7.2 Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
- 7.3 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
- 7.4 soweit im von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,
 - a) Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall EUR 100.000,00 überschritten werden,
 - d) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - i. Jegliche Art von Verträgen mit Gesellschaftern oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 100.000,00 haben,

- ii. Sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 200.000,00.
- 7.5 Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs bei Beteiligungsunternehmen,
- 7.6 Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen,
- 7.7 andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt oder die entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen von an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen an sie herangetragen werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie überwacht die Geschäftsführung und erteilt dieser Weisungen allgemeiner und besonderer Art. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder beide Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens acht (8) Kalendertage liegen. Bei der Berechnung wird der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, so dass die Gesellschafterversammlung frühestens zehn (10) Kalendertage nach Versendung der Einberufung stattfinden kann. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Geschäftsanteile nach Nennbetrag verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Gesellschafter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Personen üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß

einberufen ist und mindestens 80 % der insgesamt vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlussunfähig, ist unverzüglich erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gem. § 8 Abs. (2) einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

- (5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
- (6) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von weiteren vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (2) Abweichend von Abs. (1) bedürfen folgende Gesellschafterbeschlüsse der Zustimmung von 80 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - b) Verabschiedung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - c) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
 - d) soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,
 - i. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,

- ii. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - iii. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall 100.000,00 € überschritten werden,
 - iv. Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - aa) Jegliche Art von Verträgen mit Gesellschaftern oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 100.000,00 haben,
 - bb) Sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 200.000,00.
 - e) Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs bei Beteiligungsunternehmen,
 - f) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen,
 - g) Entlastung von Geschäftsführern,
 - h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - i) Änderung der Rechtsform,
 - j) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile (§ 13 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages).
- (3) Je 1.000,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung zulässig.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen ihrer Mitarbeiter, einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben. Gesellschafter, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die

Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Rechte des Gesellschafters bleiben hiervon unberührt.

- (6) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail oder mündlich oder telefonisch erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht. Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Beschlussfassung ist unverzüglich eine Niederschrift über den Gesellschafterbeschluss anzufertigen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Mitgliedern. Die Gesellschafter GENI GmbH und Trianel GmbH haben jeweils das Recht, eine Person ihres Vertrauens in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch über die Gesamtzahl der Mitglieder. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine als Aufsichtsratsmitglied benannte oder zur Wahl vorgeschlagene Person zurückzuweisen, wenn in dessen Person Gründe vorliegen, die gegen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und/oder der Gesellschafterversammlung sprechen, oder wenn die Person nicht die fachliche Eignung für die zu übernehmenden Aufgaben besitzt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind Sprecher des Aufsichtsrates, koordinieren diesen und bereiten die Gesellschafterversammlungen vor.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer beantragt wird, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr. Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall die Nichtteilnahme der Geschäftsführung beschließt.
- (5) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und bereitet Gesellschafterversammlungen zusammen mit der Geschäftsführung vor, insbesondere durch Vorschläge für die Beschlussfassung.
- (6) Der Zuständigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,

- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Geschäftsführern, Prokuristen und Angestellten in leitenden Positionen, sofern die Bezüge des Angestellten über einer Bemessungsgrenze liegen, die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates näher konkretisiert ist,
- c) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- d) Angelegenheiten, die nach der Kompetenzzuweisung durch die Geschäftsführung entschieden werden können, die jedoch dem Aufsichtsrat wegen ihrer besonderen Bedeutung von der Geschäftsführung vorgelegt wurden oder die der Aufsichtsrat an sich zieht.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die vorstehenden Zuständigkeiten des Aufsichtsrates durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit an sich zu ziehen.

- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- (8) § 52 Abs. (1) GmbHG findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates verlangen, dass die Gesellschafterversammlung entscheidet.
- (11) Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates keine Vergütung, sondern lediglich Ersatz für die mit der Aufsichtsratssitzung verbundenen angemessenen Auslagen und Reisespesen.
- (12) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Mitglieder des Aufsichtsrates ohne Angaben von Gründen abberufen oder den Aufsichtsrat unter Rückübertragung der Aufgaben auf die Gesellschafterversammlung auflösen.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan hat betriebswirtschaftlichen Anforderungen zu entsprechen. Der Wirtschaftsplan besteht aus der Liquiditäts- und der Gewinn- und Verlustplanung.

Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan beschließen kann.

§ 12

Rechnungsprüfung, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung und Einsichtsrecht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. (1) Satz 1 HGB.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Der Prüfungsbericht wird den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (5) Für die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Der bis einschließlich zum 31.12.2015 erzielte Gewinn der Gesellschaft wird vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt. Auch für den ab dem Geschäftsjahr 2016 erzielten Gewinn kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass ein Teil des Gewinns in Rücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird. Soll dies für mehr als 50 % des Gewinns erfolgen, so ist hierfür eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft insgesamt oder zum Teil zu veräußern oder in sonstiger Weise wirtschaftlich zu verwerten, so hat

er diese Veräußerungsabsicht der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen („Veräußerungsmitteilung“). Die Gesellschaft informiert unverzüglich die übrigen Gesellschafter.

- (3) Die Gesellschafter haben im Falle einer Übertragung von Geschäftsanteilen an ein nicht mit dem übertragenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ein Vorerwerbsrecht. Das Vorerwerbsrecht steht ihnen anteilig im Verhältnis des Nennbetrages der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zu. Bei Ausübung des Vorerwerbsrechts bemisst sich der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil nach § 16. Das Vorerwerbsrecht ist innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Veräußerungsmitteilung auszuüben. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorerwerbsrecht nicht fristgerecht Gebrauch, geht das Vorerwerbsrecht anteilig auf die übrigen Gesellschafter über, die dies innerhalb eines weiteren Monats ausüben können.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig
 - a) bei Zwangsvollstreckung in dessen Geschäftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben werden;
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;
 - c) wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder diese Vereinbarung kündigt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen sofortige Zahlung der Abfindung auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter besitzt kein Stimmrecht.

- (5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 16. Die Einziehung wird sofort wirksam, auch wenn die Abfindung noch nicht ausgezahlt ist

§ 15 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2015, kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschaft unterrichtet die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung.
- (2) Die Kündigung durch einen Gesellschafter, der mindestens 20 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, kann von einem oder mehreren der übrigen Gesellschafter zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Abs. (1) Satz 4 zu kündigen.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 14 einziehen oder gemäß § 14 Abs. (3) ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen. Der kündigende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen oder einzuziehen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird das Übernahme- oder Einziehungsrecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne die nach § 13 erforderliche Zustimmung und ohne Vorerwerbsrecht der übrigen Gesellschafter frei zu veräußern. Bis dies erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach diesem Absatz bestehen.
- (6) Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter bei nicht fristgerechter Ausübung des Übernahme- oder Einziehungsrechts auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), ist die Gesellschaft aufzulösen.
- (7) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft.

§ 16 **Abfindung / Vergütung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt, oder werden seine Geschäftsanteile eingezogen, erhält er eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung bemisst sich nach dem für seine Geschäftsanteile zu ermittelnden Wert. Der Wert eines Geschäftsanteils ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Beachtung der jeweils vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen - derzeit IDW S1 – nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils weitere sechs Monate später fällig. Der jeweils ausstehende Abfindungsanspruch ist ab Ausscheiden jährlich mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als einen Monat in Verzug, wird der gesamte noch offene Abfindungsanspruch zur Auszahlung fällig.
- (4) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung jederzeit eine vorzeitige Auszahlung der Abfindung vornehmen, ohne dass der ausgeschiedene Gesellschafter eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen kann.
- (5) Einigen sich die Gesellschafter über den Wert des Geschäftsanteils nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Einziehungsbeschluss bzw. dem Wirksamwerden des Ausscheidens, so ist dieser durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung des Absatzes (2) festzustellen. Der Wirtschaftsprüfer soll von den Gesellschaftern einvernehmlich benannt und von der Gesellschaft beauftragt werden. Falls eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers innerhalb von vier Wochen nicht zustande kommt, wird er auf Antrag eines der Gesellschafter von der Wirtschaftsprüferkammer Düsseldorf bestimmt. Die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers über den Wert des Geschäftsanteils ist bindend gemäß § 319 Abs. (1) BGB. Der Wirtschaftsprüfer handelt dabei als Schiedsgutachter und nicht als Schiedsrichter. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers sind entsprechend § 92 ZPO von dem ausscheidenden Gesellschafter zu tragen, soweit die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers von der von dem ausscheidenden Gesellschafter zuletzt geäußerten Wertvorstellungen zu dessen Nachteil abweicht. Hat der ausscheidende Gesellschafter keine Wertvorstellung geäußert, so sind die Kosten des Wirtschaftsprüfers von ihm zu tragen.

§ 17 **Beendigung der Gesellschaft**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von

mindestens 80 % der vorhandenen Stimmen.

- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 18 Informationsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 19 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Von vorstehendem Abs. (1) sind ausgenommen die Weitergabe von Informationen an
 - a) den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung eines Gesellschafters,
 - b) öffentliche Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen,
 - c) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäfts mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Gesellschafters benötigen, oder
 - d) Personen, die auf Grund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichtes oder einer Behörde zur Information berechtigt sind.

§ 20 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Schlichtungsvereinbarung

Die Parteien sollen im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten der IHK Berlin und des Berliner Anwaltsvereins e.V. durchführen. Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht soll erst nach Scheitern einer Schlichtung erhoben werden.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Gesellschafter die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

§ 23 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (insbesondere die Kosten der Erstellung des Gesellschaftsvertrages, der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister) werden bis zum Betrag in Höhe von EUR [...] von der Gesellschaft getragen.

Marktanalyse

für die mittelbare Beteiligung der Gesellschafterkommunen
der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen – Bönen – Bergkamen
gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

an der

„Wind-to-City“ GmbH

Beteiligung an der „Wind-to-City¹“ GmbH

Gemäß § 107 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat vor der Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen auf der Grundlage einer Marktanalyse zu unterrichten. Diese Marktanalyse soll Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements sowie die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft darstellen.

A. Beschreibung des Unternehmensgegenstandes

Der Gesellschaftsvertrag der „Wind-to-City“ GmbH beschreibt den Unternehmensgegenstand wie folgt:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Strukturen, Marktmodellen und Konzepten zur energiewirtschaftlichen Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel, einen an die Bedürfnisse der Stromabnehmer und der mittelbar beteiligten kommunalen Energieversorgungsunternehmen angepassten Strombezug zu ermöglichen und den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein zukunftsweisendes Modell für den Marktzugang zu eröffnen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

B. Ziel der Beteiligung und Öffentlicher Zweck

Die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen verfolgen mittelbar über die Trianel GmbH mit dieser Beteiligung das grundlegende Ziel, Strom aus erneuerbaren Energien zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung in die kommunale Stromversorgung zu integrieren.

Zweck des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ist es gemäß § 1, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, eine Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu erzielen, fossile Energieressourcen zu

¹ Bei der Bezeichnung „Wind-to-City“ handelt es sich um einen Arbeitstitel. Die endgültige Festlegung der Firmierung der Gesellschaft wird zwischen den beteiligten Gesellschaftern im Fortgang des Projektes festgelegt.

schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist das Ziel des EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

Diese politische Vorgabe einer signifikanten Integration erneuerbarer Energien (EE) in die deutsche Energieversorgung bedingt einen grundlegenden Wandel des elektrischen Versorgungssystems. Das heutige, historisch geprägte Elektrizitätsversorgungssystem erzeugt Strom überwiegend bedarfsgerecht, möglichst verbrauchsnahe und in vorwiegend zentralen Kraftwerksstandorten. Durch eine signifikante Integration erneuerbarer Energien, insbesondere den dargebotsabhängigen Energiequellen Wind und Sonne, erfolgt die Erzeugung von Strom zukünftig in relevanten Teilen unabhängig vom Bedarf, d. h. bei starkem Wind und hoher Sonneneinstrahlung und somit nicht steuerbar, an lastfernen Standorten, bspw. an der Küste mit hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, und aufgrund der geringen Größe von EE-Anlagen in Teilen in einer dezentralen Kraftwerksstruktur.

Um diesen Wandel erfolgreich zu gestalten, muss die Integration erneuerbarer Energien speziell in zwei Bereichen betrachtet werden: Die Integration in das Erzeugungssystem und damit verbunden in den Strommarkt sowie die Integration in die Stromnetze und damit in das Energieübertragungssystem. Die Marktintegration ist von zentraler Bedeutung, um über 2020 hinaus nicht 30 % der Energie mit einem planerischen Umlagesystem neben den etablierten Strommärkten verteilen zu müssen („EEG-Umlage“). Darüber hinaus sind erhöhte Flexibilitäten des konventionellen Erzeugungsparks erforderlich, um eine Verstetigung der großen Mengen an volatil eingespeister Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erreichen. Bei der Netzintegration ist einerseits der Ausbau des Übertragungsnetzes relevant, um insbesondere die Windenergie von den verbrauchsarmen Küstenzonen in die Verbrauchszentren in Mittel- und Süddeutschland zu transportieren, sowie andererseits die Entwicklung von neuartigen Netzkonzepten („smart grids“) auf der Verteilnetzebene, um die Einspeisungen einer Vielzahl dezentraler Erzeugungseinheiten, z. B. aus Photovoltaikanlagen, entsprechend des Bedarfs zu den Letztverbrauchern zu verteilen.

An diesen beiden Integrationspunkten, insbesondere der Marktintegration, setzt die „Wind-to-City“ GmbH an. Schwerpunkt der Tätigkeiten ist es, Strom aus Windenergie und langfristig auch anderen erneuerbaren Energiequellen (im Folgenden vereinfachend auch Regenerativstrom genannt) zu verstetigen und somit an die Bedürfnisse der Stromabnehmer, insbesondere der kommunalen Energieversorgungsunternehmen und Endverbraucher, anzupassen. Dieser Prozess erfolgt durch mehrere Schritte. Zunächst steht eine Erhöhung der Prognosesicherheit im Vordergrund. Hier sollen durch eine enge Zusammenarbeit mit den EE-Erzeugern Methoden entwickelt werden, um die Prognosegüte der Einspeisung aus dargebotsabhängigen erneuerbaren Energiequellen zu verbessern, was direkt in einer

erhöhten Planungssicherheit mit Bezug auf die zur Verfügung stehende Energie resultiert. Des Weiteren sollen Unsicherheiten über systemimmanente Effekte reduziert werden. Dies ergibt sich bspw. im Fall der Windenergie durch den Bezug von weiträumig verteiltem Windstrom, da durch die geografisch spezifischen Bedingungen Ausgleichseffekte stattfinden und somit automatisch eine Vergleichmäßigung des von EE-Erzeugern zur Verfügung gestellten Windstroms erreicht wird. Um die letzten Schwankungen ausgleichen zu können, sind weitere Maßnahmen, wie z. B. der Einsatz von Energiespeichern, angedacht.

Die durch die einzelnen Schritte erreichte Verstetigung und den damit verbundenen konstanten Strombezug ermöglichen es, den Regenerativstrom in die kommunale Energieversorgung zu integrieren und somit dauerhaft eine Sicherung der Energieversorgung zu erreichen. Darüber hinaus wird die „Wind-to-City“ GmbH Modelle zur Integration erneuerbarer Energien in Markt und Netze entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Wege entwickeln. Da der Rechtsrahmen der Integration erneuerbarer Energien sowie deren branchenweite Organisation erst in den kommenden Jahren konkretisiert werden, ist das geplante Engagement so gestaltet, dass die Projektpartner über die „Wind-to-City“ GmbH in einen gemeinsamen Entwicklungsprozess eintreten werden.

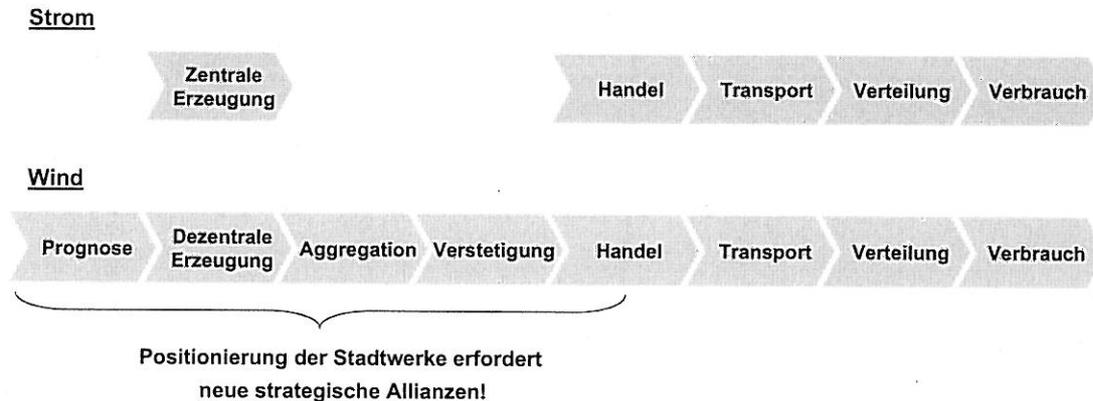
Ein mittelbares Engagement der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen (GSW) über die Trianel GmbH führt damit zu einer Beteiligung an der proaktiven Gestaltung des Wandels des elektrischen Versorgungssystems. Darüber hinaus wird der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnene Strom für sie gesichert nutzbar und in das eigene Absatzportfolio integrierbar gemacht, wodurch die Voraussetzungen für die Unabhängigkeit der kommunalen Energieversorgungsunternehmen gestärkt werden.

Der öffentliche Zweck einer Beteiligung der kommunalen Projektpartner an der „Wind-to-City“ GmbH liegt somit darin, die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Die Dauer der Beteiligung an der „Wind-to-City“ GmbH soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

C. Beschreibung des geplanten Engagements

Die herkömmliche Wertschöpfungskette von Strom erstreckt sich von der Erzeugung über den Handel, den Transport und die Verteilung hin zum Verbrauch. Wird dieser Wertschöpfungskette wie in nachfolgender Abbildung 1 beispielhaft die Wertschöpfung fluktuierenden Windstroms gegenübergestellt, so ist direkt die deutlich gestiegene Komplexität und die damit verbundene Verlängerung der Wertschöpfungskette ersichtlich.

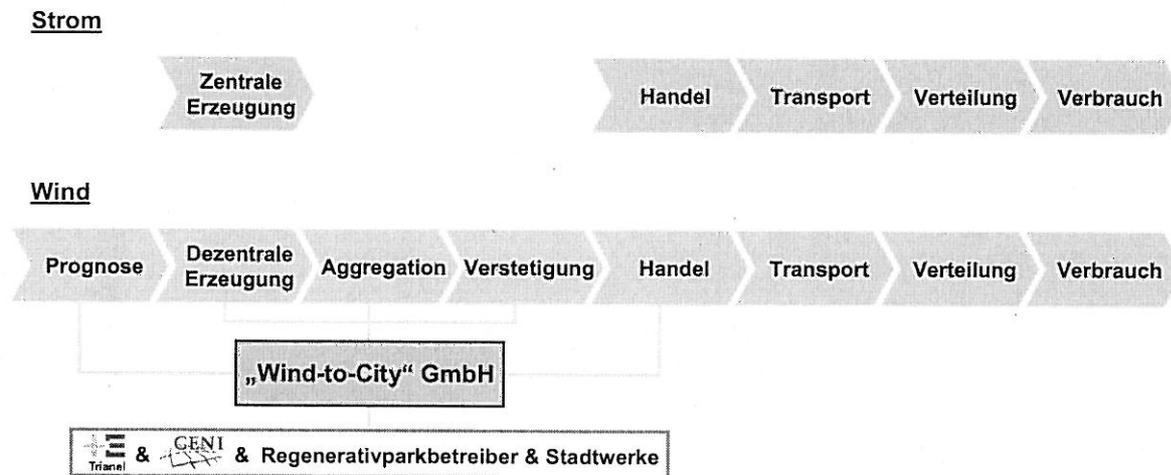
Abbildung 1: Wertschöpfungskette Windstrom



Anstelle der herkömmlichen zentralen Erzeugung tritt ein mehrstufiger Prozess, der den dezentral erzeugten Windstrom überhaupt erst handelsfähig macht. Zunächst muss eine möglichst gute Prognose erstellt werden, um eine Einschätzung der Erwartung des dezentral erzeugten Windstroms zu bekommen. Diese dezentrale Erzeugung muss im Folgenden über eine Vielzahl von Anlagen aggregiert werden, um handelsfähige Größenordnungen zu erreichen. Zudem sind mit einer Vielzahl von Erzeugungsanlagen, die optimalerweise auch weiträumig verteilt sind, Ausgleichseffekte verbunden, die eine Vermarktung der erzeugten elektrischen Energie weiter unterstützen. Darüber hinaus muss die aggregierte Energie zumindest über gewisse Zeiträume verstetigt werden, um mit den handelbaren Produkten konform zu sein. Diese ganze Prozesskette ist neu und erfordert aus strategischen Gesichtspunkten eine Positionierung von Stadtwerken, um in diesem Teil der Wertschöpfungskette ihre eigenen Bedürfnisse berücksichtigt zu wissen.

An dieser Stelle setzt, wie in nachfolgender Abbildung 2 verdeutlicht, das geplante Engagement der „Wind-to-City“ GmbH an. Die Gesellschaft stellt eine Verknüpfung der einzelnen, neuen Glieder der Wertschöpfungskette dar, die aufeinander und auf die Bedürfnisse der kommunalen Energieversorgung abgestimmt sind.

Abbildung 2: Positionierung der „Wind-to-City“ GmbH



In der „Wind-to-City“ GmbH sollen einerseits die kommunale Versorgungswirtschaft über die mittelbare Beteiligung an der Trianel GmbH sowie andererseits die Betreiber von erneuerbaren Energieanlagen einbezogen werden. Die „Wind-to-City“ GmbH verbindet damit die Angebots- und Nachfrageseite und schafft somit beidseitig strategisch wichtige Marktzugänge. Nur durch die Zusammenführung beider Seiten in einer Gesellschaft können eine Managementplattform sowie eine Basis gegenseitigen Vertrauens geschaffen werden, von der aus die Markt- und Netzintegration bewerkstelligt werden kann. Zu dieser Integrationsaufgabe gehören

- der Aufbau eines flächendeckenden Erzeugungsprognosesystems,
- die datentechnische Verzahnung von Prognose- und Handelssystemen sowie
- die Organisation von technischen und wirtschaftlichen Verstetigungsmaßnahmen, u. a. durch spezifische Toleranzband- und Reserveverträge mit etablierten Speicherbetreibern.

Darüber hinaus entwickelt das vorgesehene Engagement die bereits bestehenden Aktivitäten der Stadtwerke im Bereich der erneuerbaren Energien über die Beteiligung an der in diesem Bereich tätigen Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG weiter. Neben der Erzeugung würden sich die Stadtwerke in der Aggregation, Verstetigung und Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien betätigen, wodurch die Integration in die kommunale Energieversorgung ermöglicht wird.

Die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen sollen sich indirekt über die GSW und somit mittelbar über die Trianel GmbH an der „Wind-to-City“ GmbH beteiligen. Die Trianel GmbH wird sich mit einem Anteil von 24,9% und Geschäftsanteilen im Nennbetrag von bis zu EUR 249.000 und einem Betrag von bis zu EUR 140.000 für die Sicherstellung der Liquidität an der „Wind-to-City“ GmbH beteiligen.

Die Gründung der „Wind-to-City“ GmbH, der Beitritt der Trianel GmbH und Betreiber von Erneuerbaren Energieanlagen zur „Wind-to-City“ GmbH sowie die Ausstattung der Gesellschaft mit Eigenkapital erfolgen in mehreren Schritten.

Die „Wind-to-City“ GmbH wird zunächst durch die GENI GmbH oder einer ähnlichen Firmierung (im Folgenden „**GENI**“ genannt) als Gründungsgesellschafterin mit einem Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000 im vierten Quartal 2010 gegründet. Die GENI ist ein Unternehmen, das durch die aktuell in Umsetzung befindliche Umwandlung aus der Gesellschaft für Netzintegration e.V. (GENI e.V.) hervorgehen wird. In der GENI e.V. haben sich mittelständische EE-Erzeuger (Betreiber oder kaufmännische Betriebsführer) als Gesellschafter zusammengeschlossen. Die in der GENI e.V. zusammengeschlossenen Unternehmen verfügen gegenwärtig über Erzeugungskapazitäten von in Summe 3.500 MW.

Direkt im Anschluss und somit ebenfalls im vierten Quartal 2010 erfolgt der Beitritt der Trianel GmbH mit Geschäftsanteilen zu Nennbeträgen bis zu EUR 249.000. Der Anteil der Trianel GmbH an der „Wind-to-City“ GmbH ist auf 24,9 % begrenzt.

Im Laufe des Jahres 2011 sollen dann verschiedene Betreiber von Erneuerbaren Energieanlagen als weitere Gesellschafter gewonnen werden, die sich mit individuellen Stammeinlagen und Beträgen zur Liquiditätssicherung an der Gesellschaft beteiligen. Als Zielgröße der Gesellschaft wird ein Stammkapital von EUR 1.000.000,- angestrebt.

Die Inanspruchnahme kommunaler Bürgschaften ist nicht erforderlich.

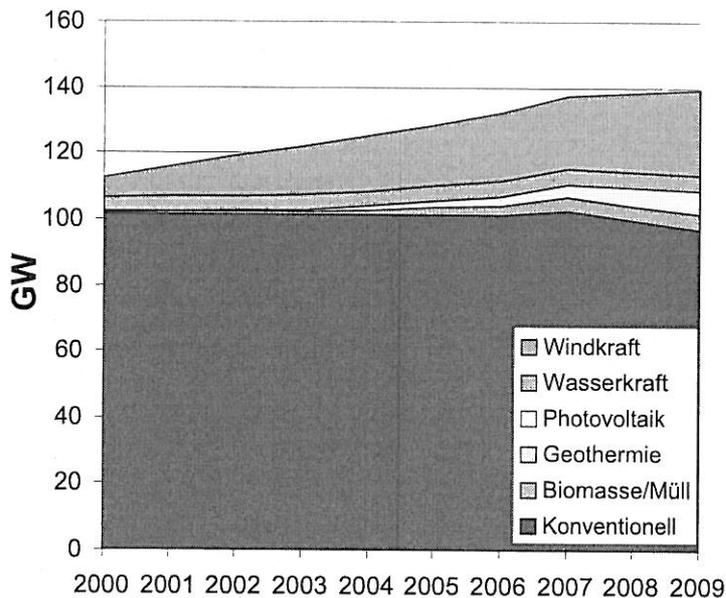
D. Analyse des Marktumfelds

I. Struktur des Erzeugungssystems

Die Struktur des deutschen Erzeugungssystems hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich verändert, was in nachfolgender Abbildung 3 verdeutlicht ist. Während zu Beginn des Jahrtausends der Großteil der installierten Kraftwerksleistung aus konventionellen Erzeugungstechnologien, d. h. thermischen und hydraulischen Kraftwerken, bestand, ist der Anteil an erneuerbaren Energien innerhalb von zehn Jahren von 10 GW auf 40 GW und da-

mit um den Faktor Vier gestiegen, was einem Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien an der gesamten installierten Kraftwerksleistung von 10 % auf 30 % entspricht.

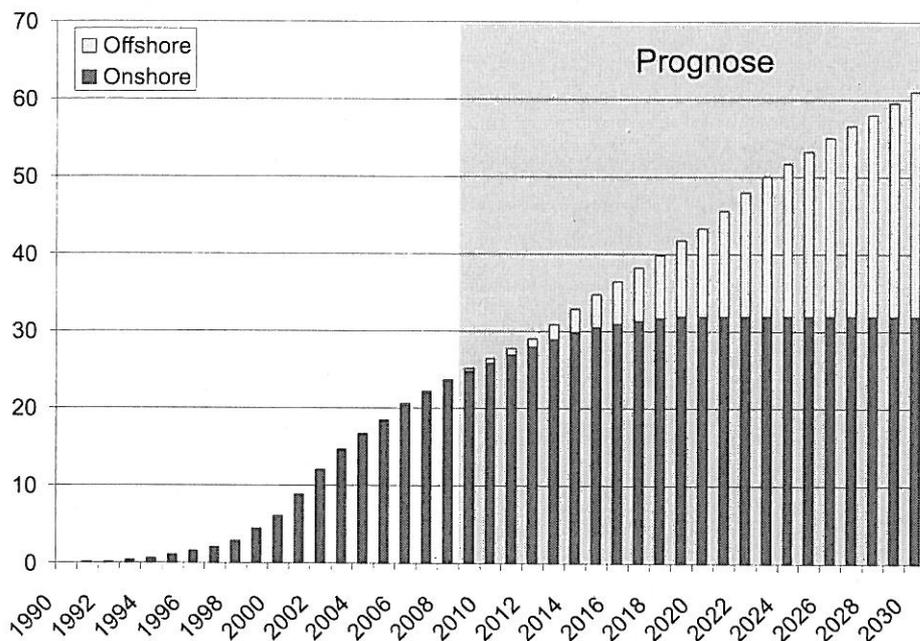
Abbildung 3: Installierte Kraftwerksleistung in Deutschland



Quelle: BDEW

Wird allein der Anstieg der installierten Leistung von Windenergieanlagen in der Vergangenheit sowie die Prognose der installierten Leistung in den nächsten Jahren gemäß nachfolgender Abbildung 4 betrachtet, so ist allein durch die Windenergie eine zusätzliche installierte Leistung von über 30 GW bis zum Jahr 2030 zu erwarten.

Abbildung 4: Entwicklung der Windenergie in Deutschland



Quelle: WindEnergy Study 2008

Da der Strom aus Windenergie gemäß der dargestellten prognostizierten Entwicklung einen signifikanten Anteil am Energiemix ausmachen wird und zudem als Strom aus einer erneuerbaren Energiequelle einen regenerativen Charakter aufweist, ist eine Integration in die kommunale Energieversorgung ein nachhaltiger und „grüner“ Entwicklungsschritt. Das geplante Engagement im Bereich der erneuerbaren Energien und hier insbesondere im Bereich der Windenergie eröffnet der kommunalen Energiewirtschaft die Möglichkeit, diesen Wandel der Struktur des Elektrizitätsversorgungssystems proaktiv mitzugestalten und die dargebotsabhängige Windenergie ihren Bedürfnissen entsprechend in die Energieversorgung einbinden zu können. Dies erfolgt bereits bedingt durch die geplante Gesellschafterstruktur der „Wind-to-City“ GmbH, durch die eine Verknüpfung mit Windparkbetreibern angedacht ist und in dieser Konstellation einen direkten Zugriff auf die Windenergie ermöglicht.

II. Integration erneuerbarer Energien in den Strommarkt

Die Förderung erneuerbarer Energien ist in Deutschland durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. In diesem Gesetz ist auch der politische Wille verankert, den An-

teil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf min. 30 % zu erhöhen.

EE-Anlagen werden durch das EEG individuell gemäß ihrer Technologie und des Inbetriebnahmejahres gefördert. Hierbei orientiert sich die Höhe dieser so genannten EEG-Förderung jedoch nicht am Zeitpunkt der Einspeisung, sondern lediglich an der eingespeisten Energiemenge. Anlagenbetreiber erhalten durch das EEG somit keinen Anreiz, die Einspeisung zu steuern. Dies resultiert insbesondere in Starkwind- und gleichzeitigen Schwachlastphasen, wie sie durchaus nachts und an Wochenenden auftreten können, in Situationen, in denen bedingt durch die hohe installierte Leistung von Windenergieanlagen mehr elektrische Energie erzeugt als benötigt wird. Dieses teilweise auftretende Ungleichgewicht wird zukünftig, bedingt durch den weiterhin forcierten Ausbau von Windenergieanlagen, häufiger auftreten.

Darüber hinaus stellt die nicht exakt vorhersehbare Einspeisung aus insbesondere Windenergie und Photovoltaikanlagen ein Problem dar. Die Güte der entsprechenden Prognosen hat sich in den vergangenen Jahren zwar erheblich verbessert, jedoch wirkt eine verbesserte Prognosegüte dem steigenden Prognosefehler, d. h. der Differenz aus tatsächlicher und prognostizierter Einspeisung, aufgrund der vorhergesagten Vielzahl an neuen Anlagen nur bedingt entgegen. Der Ausgleich des Prognosefehlers obliegt den Übertragungsnetzbetreibern, die hierfür spezielle Kraftwerksflexibilitäten, die so genannte Regelenergie, von Stromerzeugungsunternehmen einkaufen. Der Bedarf an Regelenergie wird zukünftig aufgrund der verstärkt fluktuierenden Einspeisung insbesondere aus Windenergieanlagen und der Erhöhung des absoluten Prognosefehlers steigen, so dass mehr Kraftwerksflexibilitäten benötigt werden, die insbesondere von den etablierten Stromerzeugungsunternehmen angeboten werden.

Die erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen wird aktuell fast ausschließlich über die Übertragungsnetzbetreiber dem Strommarkt zur Verfügung gestellt. Die Prognose und Vermarktung dieser Energiemengen erfolgen gemäß der „Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV)“ und der „Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung - AusglMechAV)“. Die Übertragungsnetzbetreiber erhalten dabei alle auftretenden Kosten erstattet. Hierunter fallen insbesondere auch die Differenzkosten zwischen den individuellen EEG-Vergütungssätzen, die den Betreibern der EE-Anlagen zustehen, und den am Strommarkt erzielten Preisen, die üblicherweise geringer als die EEG-Vergütungssätze sind.

Diese Subventions- und Integrationskosten für EE-Anlagen werden derzeit solidarisch auf die Letztverbraucher umgelegt. Dies erfolgt über die so genannte EEG-Umlage, die jeder Endkunde als Teil seines Strombezugspreises zu entrichten hat. Bei dem o. g. prognosti-

zierten Ausbau von erneuerbaren Energien, d. h. ein Anteil erneuerbaren Energien an der Stromversorgung von min. 30 % im Jahr 2020, würden bei Fortführung dieses planerischen Umlagesystems die steigenden Subventions- und Integrationskosten für erneuerbare Energien auf die Endverbraucher umgelegt und somit zu steigenden Strompreisen führen.

Um den dargestellten Aspekten, d. h. der fehlenden Orientierung der Einspeisung erneuerbarer Energien an der Nachfrage, des erhöhten Bedarfs an Regelenergie und der damit verbundenen Stärkung der etablierten Stromerzeugungsunternehmen, der zentralen Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber und der Umlage der Subventions- und Integrationskosten, entgegen zu wirken, werden aktuell in der Politik Marktmodelle diskutiert, bspw. das so genannte Marktprämienmodell, die den Anlagenbetreibern einen Anreiz geben, Strom eigenständig zu vermarkten und diesen somit zu Zeiten einzuspeisen, in denen die Preise hoch sind und dementsprechend gleichbedeutend ein hoher Bedarf besteht. Des Weiteren können durch eine geeignete Parametrierung der Modellparameter die umzulegenden Kosten reduziert werden. Eine Anforderung müssen aber alle Modelle erfüllen, um die EE-Erzeuger von einer Alternative zur risikolosen EEG-Förderung zu überzeugen: Den Anlagenbetreiber müssen Chancen auf höhere Vermarktungserlöse bei möglichst gleichzeitiger Garantie der aktuellen Höhe der EEG-Förderung und somit möglichst geringen Risiken gegeben werden.

Darüber hinaus werden aktuell bereits durch verschiedene Gesetze attraktive Vergünstigungen bei der Integration von erneuerbaren Energien in Aussicht gestellt. Wenn bspw. 50 % des Letztverbraucherabsatzes eines Stadtwerks durch Regenerativstrom gedeckt wird, entfällt für das Stadtwerk die EEG-Umlage (§ 37 EEG). Eine andere Möglichkeit wird durch § 9 StromStG gegeben. So entfällt die Stromsteuer für Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird.

Durch Zusammenführung einer Vielzahl von Regenerativparkbetreibern in der „Wind-to-City“ GmbH können gezielt Maßnahmen ergriffen werden, die einerseits die fluktuierende Einspeisung aus EE-Anlagen verstetigen und andererseits die Einspeisung deutlich stärker am tatsächlichen Bedarf ausrichten. Hierzu zählt bspw. die Zusammenarbeit mit Speicherbetreibern, um die genannten Ziele zu verwirklichen. Zusätzlich können gesetzliche Anreize zur Integration von Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden, um einen höheren Anteil von Regenerativstrom in die kommunale Energieversorgung zu integrieren und dabei gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Auf diese Weise kann eine nachhaltige, verbrauchsorientierte und wirtschaftlich günstigere Energieversorgung der Kommunen erreicht werden.

III. Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz

Das deutsche Stromnetz ist in den letzten Jahrzehnten historisch gewachsen und erfüllte die Aufgabe, die in Kraftwerken erzeugte elektrische Energie zu den Verbrauchsschwerpunkten und darüber hinaus zu den Endverbrauchern zu transportieren. Der weiträumige Transport erfolgte dabei durch das Übertragungsnetz auf Höchstspannungsebene, ehe die Verteilung hin zu den Kunden über das Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetz durchgeführt wurde.

Die Übertragungsaufgabe, die durch das Übertragungsnetz erfüllt wird, beschränkte sich dabei im Wesentlichen auf den Transport innerhalb Deutschlands, da die Auslegung der Kuppelleitungen zwischen zwei angrenzenden Ländern lediglich der Reservestellung im Fall von Netzproblemen diene. Durch die Liberalisierung des Strommarktes und die Entwicklung hin zu einem Europäischen Binnenmarkt wird das Übertragungsnetz zusätzlich durch grenzüberschreitende Handelsgeschäfte und die damit verbundenen Energietransfers belastet und somit bereits heute teilweise an den Grenzen der Belastbarkeit betrieben.

Durch die Integration einer Vielzahl erneuerbarer Energien, die durch die notwendigen Standortvoraussetzungen, z. B. hohe mittlere Windgeschwindigkeiten für Windanlagen oder hohe mittlere Solarstrahlungsdichten für Photovoltaik, räumlich kompakt auftreten, bspw. an der Küste im Fall der Windenergie oder in Süddeutschland im Fall der Photovoltaik, wird das Übertragungsnetz zusätzlich belastet. So wurde bspw. in der ersten dena-Netzstudie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ der notwendige Netzausbau festgestellt, der gemäß der prognostizierten installierten Leistung von Windenergieanlagen insbesondere in den Jahren bis 2015 erforderlich ist, um die Windenergie in das Netz integrieren zu können.

In der aktuell laufenden Folgestudie wird aufbauend auf den Ergebnissen bis 2015 speziell der Zeitbereich bis 2020 untersucht, dem im Jahr 2020 ein Anteil an der deutschen Energieversorgung von min. 30 % durch erneuerbare Energien zu Grunde gelegt wird. Die Ergebnisse und damit die erforderlichen Anpassungen des deutschen Übertragungsnetzes sollen im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden. Da in den Jahren 2015 bis 2020 eine Erhöhung der installierten Leistung von Windenergieanlagen um knapp 10 GW prognostiziert wird, wird diese Studie erneut auf signifikant erforderliche Änderungen der Netzstruktur hinweisen.

Eine Integration einer Vielzahl erneuerbarer Energien auf Verteilnetzebene bedeutet mittel- bis langfristig ebenfalls eine deutlich stärkere Netzbelastung. Während die herkömmliche Richtung des Energieflusses von der Höchstspannungsebene über Hoch- und Mittel-

spannungsebene bis hin zur Niederspannungsebene gewesen ist, kann sich diese Richtung durch signifikant dezentrale Einspeisung auf Nieder- (Photovoltaik) und Mittelspannungsebene (Wind) umkehren. Für diesen Fall sind die entsprechenden Netzebenen jedoch nicht ausgelegt, sondern müssen ggf. ausgebaut werden. An dieser Stelle sind insbesondere neuartige Netzbetriebskonzepte, die dynamisch auf die unterschiedlichen Einspeise- und Lastsituationen reagieren („smart grids“), zu entwickeln und umzusetzen, um den veränderten Rahmenbedingungen ohne kapitalintensive Investitionen in die Netzstruktur Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das deutsche Stromnetz in der heutigen, überwiegend historisch gewachsenen Form nicht für die Integration einer Vielzahl erneuerbarer Energieanlagen konzipiert wurde. Daher sind in Zukunft signifikante Anpassungen von Netzstruktur und –betrieb des Übertragungs- und Verteilnetzes erforderlich. Durch das geplante Engagement können hier frühzeitig die kommunalen Interessen für eine Netzintegration in politische und wissenschaftliche Diskussionen eingebracht werden, um diese bei der Weiterentwicklung von Netzplanung und –betrieb berücksichtigen zu können.

E. Chancen und Risiken für die Kommune

I. Höhe des finanziellen Engagements

Aufgrund der ausschließlich mittelbaren Beteiligung an der „Wind-to-City“ GmbH entfällt ein eigenes finanzielles Engagement.

II. Bewertung der wesentlichen Chancen für die Kommune

Durch die vorgesehene Beteiligung ergeben sich Vorteile, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der GSW führen:

- Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in die kommunale Energieversorgung
- Sicherung des Zugriffs auf erneuerbare Energien durch Einbindung von Regenerativparkbetreibern in die Gesellschafterstruktur der „Wind-to-City“ GmbH
- Verbrauchsorientierte Energieversorgung durch Anpassung der fluktuierenden Einspeisung aus erneuerbaren Energien an den kommunalen Energiebedarf
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der kommunalen Energieversorgung durch Wegfall der EEG-Umlage bei Vermarktung gemäß § 37 EEG oder durch Einsparung der Stromsteuer gemäß § 9 StromStG

- Verringerung der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsgesellschaften
- Strategische Allianz mit Betreibern von erneuerbaren Energieanlagen in den verlängerten Bereichen der Wertschöpfungskette
- Risikobegrenzung durch ausschließlich mittelbare Beteiligung an der „Wind-to-City“ GmbH
- Verbesserte Möglichkeiten zur Behauptung in einem Wettbewerbsmarkt durch die Möglichkeit, den Kunden neue und insbesondere „grüne“ Produkte zu bieten
- Positive Auswirkungen auf die lokale und regionale Wirtschaft durch eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit

III. Bewertung der wesentliche Risiken für die Kommune

Die vorgesehene Beteiligung weist für die GSW aufgrund der ausschließlich mittelbaren Beteiligung, der begrenzten Beteiligung der Trianel GmbH an der „Wind-to-City“ GmbH und des geringen Kapitaleinsatzes nur ein sehr begrenztes Risiko auf.

- Direktvermarktungsbonus:
Da nach heutigem Reglement Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er gemäß EEG-Förderung vermarktet wird, über die Übertragungsnetzbetreiber zentral in das Energieversorgungssystem eingespeist wird, ist eine Integration von Grünstrom in die kommunale Energieversorgung nur möglich, wenn die erneuerbaren Energieanlagen außerhalb der EEG-Förderung vermarktet werden. Von vielen Seiten wird daher die Notwendigkeit eines Direktvermarktungs-Bonus („DV-Bonus“) an die Politik adressiert. Trianel hat dazu eine eigene Position bei entsprechenden Verbänden (BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, VKU – Verband kommunaler Unternehmen, GEODE Europäischer Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilerunternehmen) eingebracht, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften geschaltet sowie einen eigenen wissenschaftlichen Integrationsansatz entwickelt. Vielen politischen Entscheidungsträgern ist mittlerweile bewusst, dass eine Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in den regulären Strommarkt und damit auch in die kommunale Energieversorgung nur über einen DV-Bonus möglich ist.

Dennoch besteht das Risiko, dass eine entsprechende Verordnung zur Erweiterung des EEG nicht oder nur sehr verzögert verabschiedet wird. Derzeit geht Trianel davon aus, dass mit dem Energiekonzept der Bundesregierung im Herbst 2010, spätestens jedoch mit der EEG-Novelle 2012 ein DV-Bonus eingeführt wird. Für den Fall, dass wider Erwarten eine Marktintegration erneuerbarer Energien blockiert

wird, steht neben der Liquidation der „Wind-to-City“ GmbH die Option offen, mit der „Wind-to-City“ GmbH weiterhin eine Schlüsselposition im Markt der erneuerbaren Energien zu besetzen. Sie treibt den Strukturwandel hin zu einem „Vorrangsystem Erneuerbare Energien“ proaktiv voran. Durch die hinter ihr stehenden Gesellschafter aus Energiewirtschaft (Trianel-Stadtwerke-Netzwerk) und Regenerativerzeugung (größte Betreiber von erneuerbaren Energienanlagen Deutschlands) wird sie eine gewichtige Stellung in der Energiepolitik einnehmen und als unternehmerischer Vertreter der mittelständischen Energiewirtschaft Gehör zu finden. Bis zur Durchsetzung eines Marktintegrationsbonus kann sie über die Vermarktung von Regenerativstrom, der nicht mehr mit EEG vergütet wird, oder über EE-Anlagen, die wirtschaftlich über die Vermarktung gemäß § 37 EEG in die kommunale Versorgungswirtschaft integriert werden können, gewisse Einnahmen erzielen. Eine weitere Option besteht darin, über Förderprojekte zur Verstärkung der fluktuierenden Erzeugung kostendeckend zu wirtschaften. Falls die „Wind-to-City“ GmbH allerdings keine Erlöse erzielt, muss mit weiterem Liquiditätsbedarf in Höhe von 560.000 €/a zur Deckung der operativen Kosten der „Wind-to-City“ GmbH gerechnet werden, den die unmittelbaren Gesellschafter der „Wind-to-City“ GmbH in diesem Fall zur Verfügung stellen müssten.

- **Erzeugungsleistung**
Obwohl die „Wind-to-City“ GmbH von Regenerativparkbetreibern bzw. -projektierern gegründet wird, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass nur eine unzureichende Anzahl von Erzeugungsanlagen zur Verfügung steht. Dieses Risiko ergibt sich daraus, dass derzeit eine enorme Marktbewegung zu beobachten ist und die Erzeugungsanlageneigentümer aus einer Vielzahl von Anbietern wählen können. Dieses Risiko wird allerdings als sehr begrenzt angesehen, da mit der ARGE Netz Nordfriesland schon ein gesichertes Bündnis zur Zusammenarbeit besteht.
- **Verhandlungsabbruch**
Obwohl die Verhandlungen mit GENI e.V. konstruktiv und beständig sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass GENI e.V. bzw. ihre Mitglieder sich dem Projekt abwenden und sich andere Partner suchen. Dieses Risiko wird allerdings aufgrund der nun schon seit mehr als einem Jahr aufgebauten Vertrauensbasis als sehr gering eingeschätzt. Falls dies doch eintritt, fallen bei Trianel lediglich die Kosten für die Projektentwicklung an. Das aufgebaute Know-how wird dann in das ursprünglich geplante Dienstleistungsgeschäft zur Windenergievermarktung eingebracht. Eine Ausweitung dieses Risikos auf die GSW besteht nicht.

F. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

Die vorgesehene Beteiligung bietet einige Vorteile für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen. So ist das langfristige Ziel, durch Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in die kommunale Stromversorgung eine nachhaltige Energieversorgung durch die Stadtwerke zu sichern. Dies führt in letzter Konsequenz zu einer Stärkung der Position der Stadtwerke und somit zu einer Reduktion der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsunternehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelbar beteiligten kommunalen Projektpartner wird durch die strategische Allianz entlang der durch die fluktuierende Einspeisung aus erneuerbaren Energien verlängerten Wertschöpfungskette und die Sicherung von erneuerbaren Energien für das eigene Absatzportfolio in bedeutendem Umfang erhöht. Somit sehen wir in der mittelbaren Beteiligung an der „Wind-to-City“ GmbH über die Trianel GmbH einen relevanten Beitrag, um den Bestand der GSW und damit die dort vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern.

Durch die frühzeitige Positionierung in einem Themenbereich, der einen Schwerpunkt der zukünftigen Energieversorgung darstellt, und die proaktive Mitgestaltung der zukünftigen Energieversorgung können zudem bei den Stadtwerken neue Kompetenzfelder aufgebaut werden, die langfristig das Potenzial für zusätzliche Arbeitsplätze mit sich bringen.

G. Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft

I. Auswirkungen auf Markt und Wettbewerb

Durch eine mittelbare Beteiligung der GSW an der „Wind-to-City“ GmbH werden die relevanten Märkte des örtlichen Handwerks und der mittelständischen Wirtschaft nicht beeinträchtigt. Nachteile für Handwerk, Gewerbe, Handel oder negative Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den mittelbar beteiligten kommunalen Projektpartnern sind aus dem Engagement in Bereich der erneuerbaren Energien nicht zu erwarten, da die Tätigkeit keinerlei Überschneidungen mit anderen Bereichen der örtlichen Wirtschaft aufweist.

Im Gegenteil, durch die nachhaltige und wirtschaftliche Sicherung der kommunalen Energieversorgung wird die Wirtschaftskraft der kommunalen Projektpartner gestärkt. Eine Sicherung der Position der Stadtwerke, die Stärkung der Unabhängigkeit von den etablierten Stromerzeugungsunternehmen und die Integration von erneuerbaren Energien in die kommunale Energieversorgung gewährleisten den Bestand der Stadtwerke, repräsentieren die zukunftsweisende Ausrichtung und unterstreichen damit die signifikante Stellung der Stadtwerke für die Region. Dieses Fundament wird mit positiven Auswirkungen für die Wirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene verbunden sein.

II. Investitionen, Beschaffung, Beschäftigung

Durch die Stärkung der kommunalen Projektpartner bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Großteil der Investitionen und Aufträge im Bereich der örtlichen Energieversorgung – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – lokal vergeben werden kann.

H. Abschließende Bewertung

Die mittelbare Beteiligung an „Wind-to-City“ GmbH bietet die Chance, das Trianel-Netzwerk in einer strategischen Allianz mit der EE-Erzeugung in einer Schlüsselposition der Regenerativstromvermarktung zu verankern. Die „Wind-to-City“ GmbH schafft die Marktzugänge und entwickelt Konzepte und Know-how, um die Einspeisung aus erneuerbaren Energien, insbesondere fluktuierende Windkraft, für Stadtwerke nutzbar zu machen. Hierdurch eröffnen sich für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen Chancen, die eigene Wettbewerbssituation signifikant zu verbessern. Dabei ist die in dem Projekt gebundene Leistung an erneuerbaren Energien so dimensioniert, dass eine politische Einflussnahme auf die Gestaltung des zukünftigen Förderrahmens für erneuerbare Energien möglich wird.

Insbesondere unter Berücksichtigung des zukünftig angestrebten Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ist eine frühzeitige Sicherung des Zugriffs auf erneuerbare Energien für Stadtwerke essentiell, um die Energieversorgung auf die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und nachhaltig zu sichern. Nur so kann langfristig die Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden.

Die mittelbar beteiligten kommunalen Versorgungsunternehmen werden diese Stärke im Bereich erneuerbarer Energien nutzen, um ihre Wirtschaftstätigkeit auf lokaler Ebene abzusichern. Hier bleibt eine enge leistungsmäßige Verflechtung mit lokalen Marktteilnehmern, insbesondere mit dem Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft, gewährleistet. Eine mittelbare Beteiligung der GSW an der „Wind-to-City“ GmbH bedeutet keinen Nachteil für diese Beziehungen, sondern sichert sowohl Haushaltskunden als auch dem örtlichen Gewerbe und der mittelständischen Wirtschaft eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung.

* * * * *



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund



0075211

Eingang

26. Aug. 2010

15 GF

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund | 44127 Dortmund

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen-Bönen-Bergkamen
Herrn Jochen Baudrexl
Poststraße 4
59174 Kamen

Ihre Zeichen/Nachricht vom
03.08.2010

Ihr Ansprechpartner

Assessor Jost Leuchtenberg

E-Mail

j.leuchtenberg@dortmund.ihk24.de

Tel.

0231 5417 - 240

Fax

0231 5417 - 325

Datum: 24.08.2010

Zeichen: V / Op-Leu

Kommunalrecht – Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW
hier: Mittelbare Beteiligungen der Gesellschafterkommunen der
GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen

Sehr geehrter Herr Baudrexl,

in obiger Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihre schriftliche Mitteilung vom 03.08.2010 nebst Marktanalysen. Gern nehmen wir auf der Basis dieser Unterlagen - insbesondere der Marktanalysen gemäß § 107 Abs. 5 GO NW - Stellung zu den von den Gesellschafterkommunen der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen (nachfolgend kurz „GSW“) geplanten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an der neu zu gründenden (Arbeitstitel) „Wind-to-City“ GmbH (nachfolgend kurz „WtC“), an der Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz „TEN“) und an der Trianel Erdgasförderung Nordsee Verwaltungs GmbH (nachfolgend kurz „TENV“) sowie dem Erwerb eines in der Erdgasförderung tätigen Geschäftsbetriebs (oder von Anteilen daran) durch die vorerwähnte TEN.

Aus den uns zugesendeten Unterlagen geht hervor, dass es sich bei sämtlichen angestrebten Beteiligungsvorhaben aus Sicht der Gesellschafterkommunen der GSW um solche handelt, die mittelbar umgesetzt werden sollen:

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Postanschrift: IHK zu Dortmund · 44127 Dortmund | Haus- und Lieferanschrift: Märkische Str. 120 · 44141 Dortmund
Tel.: 0231 5417-0 | Fax: 0231 5417-109 | E-Mail: info@dortmund.ihk.de | Internet: www.dortmund.ihk.de

Die Gesellschafterkommunen der GSW sind gegenwärtig bereits über die GSW mittelbar an der Trianel GmbH beteiligt. Diese wiederum soll sich nun mit einem Anteil von 24,9% und Geschäftsanteilen im Nennbetrag von bis zu € 249.000,- sowie einem weiteren Betrag von bis zu € 140.000,- zur Sicherstellung der Liquidität an der WtC beteiligen. Für die GSW bedeutet dies, dass ein weiteres eigenes finanzielles Engagement mit dem Vorhaben nicht verbunden ist. Daraus folgt, dass dieses angestrebte Beteiligungsvorhaben grundsätzlich keine neuen bzw. zusätzlichen finanziellen Risiken für die GSW begründet.

Zum Unternehmensgegenstand der WtC teilen Sie uns mit, dass dieser „die Entwicklung von Strukturen, Marktmodellen und Konzepten zur energiewirtschaftlichen Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel, einen an die Bedürfnisse der Stromabnehmer und der mittelbar beteiligten kommunalen Energieversorgungsunternehmen angepassten Strombezug zu ermöglichen und den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein zukunftsweisendes Modell für den Marktzugang zu eröffnen“, umfasst.

Grundlegendes Ziel und zugleich öffentlicher Zweck der Beteiligung sei somit, Strom aus erneuerbaren Energien zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung in die kommunale Stromversorgung zu integrieren und diese dadurch dauerhaft zu stärken. Dabei soll die WtC ausweislich der weiteren Ausführungen in der Marktanalyse die Glieder „Prognose“, „dezentrale Erzeugung“, „Aggregation“, „Verstetigung“ und „Handel“ der Wertschöpfungskette Windstrom miteinander verknüpfen sowie aufeinander und auf die Bedürfnisse der kommunalen Energieversorgung abstimmen. Damit stelle das aktuelle Projekt zugleich auch eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden Aktivitäten der GSW im Bereich der erneuerbaren Energien über die Beteiligung an der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG hinaus dar.

Auch bei den weiteren geplanten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen handelt es sich um solche, die von den Gesellschafterkommunen der GSW nicht direkt, sondern mittelbar über die GSW sowie die Trianel GmbH begründet werden sollen:

So soll die Trianel GmbH mit einem finanziellen Engagement in Höhe von bis zu € 7.720.000,- eine Kommanditeinlage an der TEN erwerben, als deren persönlich haftende Gesellschafterin wiederum die TENV vorgesehen ist. Ferner wird auf Seite 12 der Marktanalyse unter „III. Bewertung der wesentliche(n) Risiken für die Kommune“ ausgeführt: „Die Projektfinanzierungsstruktur wird so ausgestaltet, dass kein oder allenfalls ein begrenzter Rückgriff auf die kommunalen Projektpartner (...) realisiert werden kann.“

Vor diesem Hintergrund kann eine abschließende Beurteilung des aus diesem Vorhaben resultierenden finanziellen Risikos der GSW nicht erfolgen. Es kann lediglich festgehalten werden, dass durch die lediglich mittelbare Beteiligung via Trianel GmbH sowie die Wahl der Beteiligungsform „Kommanditeinlage“ eine Begrenzung dieses Risikos angestrebt – und wohl auch erreicht – wird.

Zum Unternehmensgegenstand der TEN ist der Marktanalyse zu entnehmen, dass dieser im Wesentlichen die Erdgas- und Erdölförderung mit Schwerpunkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung umfasst. Entsprechend wird der öffentliche Zweck einer Beteiligung der GSW an der TEN auch darin gesehen, eine preiswerte Gasversorgung durch die Projektpartner in kommunaler Hand nachhaltig zu sichern.

Dabei soll die TEN ausweislich der weiteren Ausführungen in der Marktanalyse diese Geschäftstätigkeit nicht selbst neu aufbauen, sondern eine entsprechende Investition in eine bestehende „Zielunternehmung“ tätigen, die bereits Erdgas fördert bzw. bei der die Erdgasförderung unmittelbar bevorsteht. Da eine solche Investition eine Summe im dreistelligen Millionenbereich erfordere und von einzelnen kommunalen Unternehmen nicht zu bewältigen sei, erfolge diese im Wege des Zusammenschlusses mehrerer kommunaler Projektpartner.

Im Ergebnis soll mit diesem Vorhaben eine Erhöhung der Unabhängigkeit der kommunalen Projektpartner von den großen Gasimportgesellschaften und

dadurch eine Verbesserung der langfristigen Versorgungssicherheit erreicht werden. Bewirkt werden soll zudem eine Absicherung der GSW gegen steigende Gaspreise und damit letztendlich eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit aller beteiligten Gesellschaften.

Grundsätzlich teilen wir – eingebunden in diese Beurteilung war unsere Fachabteilung "Wirtschafts- und Technologiepolitik" – die Einschätzung beider Marktanalysen, dass sich in der Folge der angestrebten Beteiligungen keine negativen Auswirkungen auf die regionale mittelständische Wirtschaft ergeben dürften. Dies bereits deshalb, weil sowohl die WtC als auch die TEN auf dem Gebiet der – zur kommunalen Daseinsvorsorge zählenden – Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit tätig werden sollen. Zudem stehen beide Beteiligungsvorhaben ersichtlich nicht in Konkurrenz zur Tätigkeit von Unternehmen der Region und weisen keine Überschneidungen mit den Bereichen der regionalen Wirtschaft auf.

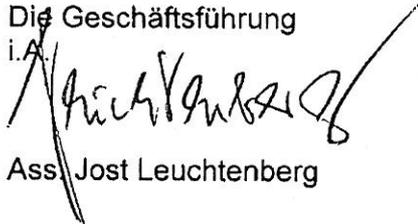
Bei dem Beteiligungsvorhaben TEN/TENV/Zielgesellschaft kommt noch hinzu, dass der Investitionsort geografisch im „Aktionsraum südliche Nordsee (Zentralgraben)“ angesiedelt ist. Umgekehrt ist dadurch aber wohl auch davon auszugehen, dass jedenfalls unmittelbar positive Impulse in der hiesigen Region ebenfalls ausbleiben werden. Immerhin lässt sich angesichts der in der Marktanalyse in Aussicht gestellten Ermöglichung einer flexibleren Preisgestaltung durch die Investition in eine eigene Erdgasförderung und eine Stärkung des Wirtschaftsfaktors „Stadtwerke“ erhoffen, dass sich dies schlussendlich auch für die Abnehmer in einer Stabilisierung oder gar Senkung der Gaspreise - und damit einer Energiekostenreduzierung für die mittelständische Wirtschaft - niederschlagen wird.

Vor diesem Hintergrund erhebt die IHK keine grundsätzlichen Bedenken gegen die angestrebten Beteiligungen der GSW, auch wenn der „Fall Deepwater Horizon“ im Golf von Mexiko vor der Küste der USA soeben erst deutlich gemacht hat, dass die Risiken der Rohstoffgewinnung keinesfalls unterschätzt werden dürfen.

Nach wie vor begrüßen wir es, wenn auch in Zukunft in jedem Einzelfall einer geplanten unternehmerischen Beteiligung oder Betätigung der Gesellschafterkommunen der GSW eine sorgfältige und dem Gebot der diesbezüglichen Zurückhaltung gegenüber der Privatwirtschaft Rechnung tragende Prüfung bei Ihnen durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung

i.A.



Ass. Jost Leuchtenberg



Vorab per Telefax: 02307/978-333

ver.di Bezirk Hamm/Unna • Blamarckstraße 17-19 • 59065 Hamm

GSW
z.Hd. Herrn Udo Stuhlmann
Poststraße 4
59174 Kamen

Eingang
31. Aug. 2010
Poststelle
GSW GmbH
15

Geschäftsstelle Hamm
Blamarckstraße 17-19
59065 Hamm

Telefon: 02381/92052-0
Telefax: 02381/92052-21

Datum 31. August 2010

AktenNr.

Unsere Zeichen

ja-ne

Teil-Durchwahl

-12

Ihr Zeichen.

Stellungnahme gem. § 107 Abs. 5 GO NRW
- **Mittelbare Beteiligung an „Wind-to-City“ GmbH**
- **Mittelbare Beteiligung an Trianel Erdgasförderung Nordsee GmbH & Co. KG etc.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die oben genannte Angelegenheit und Ihr Schreiben vom 03. August 2010 können wir mitteilen, dass unsererseits keine Bedenken bezüglich der Beteiligungsvorhaben Ihrerseits bestehen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Gudrun Janßen
Geschäftsführerin